

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN STIFTUNG GLÜCKSKETTE

Artikel 1 Name und Sitz der Stiftung

- 1.1 Die von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG gegründete Schweizerische Stiftung Glückskette ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Sie unterliegt den Bestimmungen der vorerwähnten Artikel sowie den vorliegenden Statuten.
- 1.2 Sitz der Stiftung ist Genf, wo sie im Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung ist eine schweizerische, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Organisation für soziale und humanitäre Aktionen. Sie hilft Menschen im Unglück und in Notlagen, unbeschleunigt der Ursachen dieser Notlagen.
- 2.2 Die Stiftung handelt in einem Geist der Solidarität und Gerechtigkeit, ohne jegliche ethnische, soziale, religiöse, ideologische, geschlechterbasierte oder andere Diskriminierung.
- 2.3 Zu diesem Zweck lanciert die Stiftung Solidaritätskampagnen, die an die Grosszügigkeit der Bevölkerung appellieren und die von den Unternehmen der SRG über Radio, Fernsehen und/oder ihre sozialen Medien sowie über andere Medien und Informationskanäle verbreitet werden.
- 2.4 Die Stiftung sammelt und verwendet die erhaltenen Spenden zugunsten von Opfern von Katastrophen oder von Opfern besonders schwerwiegender Ereignisse sowie zugunsten von Kindern in Not und bedürftiger Mitmenschen.

Artikel 3 Mission

- 3.1 Die Glückskette ist ein verantwortungsvoller Geldgeber. Sie stellt sicher, dass die gesammelten Spenden in qualitativ hochwertige humanitäre und soziale Projekte ihrer Partner eingesetzt werden, welche den Bedürfnissen der von Katastrophen und humanitären Krisen im Ausland wie in der Schweiz betroffenen Bevölkerungen gerecht werden. Sie fördert den Kompetenz- und Wissensaustausch im Bereich der humanitären Hilfe.

Artikel 4 Tätigkeit der Glückskette

- 4.1 Die Stiftung führt sofortige oder längerfristig geplante Spendenkampagnen durch.
- 4.2 Die Stiftung arbeitet vorwiegend mit Organisationen – in der Regel Partnerorganisationen mit Sitz in der Schweiz – zusammen und beauftragt diese, die dem Zweck der Kampagnen entsprechenden Hilfsprogramme und -projekte durchzuführen.
- 4.3 Die Stiftung informiert die Öffentlichkeit über Sinn, Ziele und Durchführung ihrer Aktionen.

Artikel 5 Programmatische Unabhängigkeit der SRG

- 5.1 Die SRG entscheidet allein über die Art und Weise, wie sie auf ihren Kanälen auf die von der Stiftung vorgeschlagenen und von der SRG gutgeheissenen Kampagnen aufmerksam machen will.

- 5.2 Der SRG kann keine Kampagne aufgezwungen werden.
- 5.3 Die Beziehung zwischen der Glückskette und der SRG wird in einer Konvention geregelt.

Artikel 6 Kapital

- 6.1 Das Kapital der Stiftung beträgt Fr. 200 000 (zweihunderttausend Franken). Es wird aus den aufgelaufenen Zinsen früherer Sammlungen der Glückskette geäufnet.

Artikel 7 Finanzierung

- 7.1 Die Einkünfte der Stiftung stammen vornehmlich aus den regional, national oder international durchgeführten Spendenaufrufen sowie aus den Kapitalzinsen.
- 7.2 Die Betriebskosten für die Aktivitäten der Stiftung werden im Budget und in der Jahresrechnung aufgeführt.
- 7.3 Die Stiftung kann jegliche Art von Schenkung, Erbschaft oder Legat annehmen.
- 7.4 Die Stiftung kann Namensfonds verwalten, die ihrem humanitären und sozialen Zweck entsprechen.

Artikel 8 Verwendung der Spenden

- 8.1 Die gesammelten Mittel sind dem Willen der Spenderinnen und Spender entsprechend zu verwenden. Sie sind für diejenigen Hilfsprogramme einzusetzen, für welche die Solidaritätskampagnen durchgeführt wurden.
- 8.2 Gesammelte Mittel können durch Entscheid des Stiftungsrates auf andere Hilfsprogramme übertragen werden, wobei der ursprüngliche Wille der Spenderinnen und Spender zu berücksichtigen ist.

Artikel 9 Stiftungsorgane

- 9.1 Die Organe der Stiftung sind
- der Stiftungsrat als oberstes Organ
 - die Stiftungspräsidentin oder der Stiftungspräsident
 - der Ausschuss des Stiftungsrates, sofern der Stiftungsrat dessen Einsetzung beschliesst
 - die Finanz- und Anlagekommission (COGEFI)
 - die Projektkommissionen
 - die Akkreditierungskommission
 - die Geschäftsleitung
 - die Revisionsstelle
- 9.2 Zusätzlich zur externen Prüfung durch die Revisionsstelle führt die Stiftung eine interne Revision durch. Für die interne Revision kann die Stiftung die SRG oder ein anderes Unternehmen beauftragen.

Artikel 10 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- 10.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus 6 bis 12 Mitgliedern zusammen. Die SRG bestimmt maximal sechs Mitglieder (inklusive der Stiftungspräsidentin oder des Stiftungspräsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten). Der Stiftungsrat ernennt seinerseits eine gleiche Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Partnerorganisationen oder der humanitären Hilfe, die aufgrund ihrer Fachkompetenz gewählt werden.

- 10.2 Die Schweizer Partnerorganisationen schlagen dem Stiftungsrat ihre Vertreterinnen und Vertreter zur Wahl vor. Diese müssen mindestens ein Drittel des Stiftungsrates ausmachen. Zudem muss mindestens eine unabhängige Fachperson der humanitären Hilfe im Stiftungsrat vertreten sein. Diese Fachpersonen können sich direkt zur Wahl stellen.
- 10.3 Das Stiftungspräsidium und das Vizepräsidium werden von der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor der SRG gewählt.
- 10.4 Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie kann höchstens zweimal erneuert werden.
- 10.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 11 Befugnisse des Stiftungsrates

- 11.1 Der Stiftungsrat besitzt als oberstes Stiftungsorgan alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement ausdrücklich anderen, von ihm bestimmten Organen oder Instanzen vorbehalten sind, insbesondere:

- dem Ausschuss des Stiftungsrates, sofern der Stiftungsrat dessen Einsetzung beschliesst
- den Projektkommissionen
- der Finanz- und Anlagekommission (COGEFI)
- der Akkreditierungskommission
- der Geschäftsleitung
- der externen Revisionsstelle

Die allgemeinen Befugnisse des Stiftungsrates umfassen insbesondere Strategie, Budget, Jahresrechnung, Betriebsführung, Bestimmung der Direktorin bzw. des Direktors und Vertretung der Stiftung.

Artikel 12 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen des Stiftungsrates

- 12.1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Stiftungsrat mindestens zweimal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung ein.
- 12.2 Durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Verlangen von drei Stiftungsratsmitgliedern kann der Stiftungsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden.

Artikel 13 Beschlüsse des Stiftungsrates

- 13.1 Für Beschlüsse betreffend das Stiftungsvermögen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
- 13.2 Für Beschlüsse über eventuelle Änderungen der Statuten oder des Organisationsreglements ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
- 13.3 Jedes Mitglied des Stiftungsrates verfügt über eine Stimme.

Artikel 14 Protokoll

- 14.1 Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15 Organisationsreglement

- 15.1 Ein vom Stiftungsrat erlassenes Organisationsreglement regelt die interne Organisation der

Stiftung, die Betriebsführung, die Zuständigkeiten der Organe und Instanzen der Stiftung sowie andere Belange.

Artikel 16 Zeichnungsberechtigung

- 16.1 Die Einsatz- und Vertretungsregeln der Stiftung werden vom Stiftungsrat beschlossen, der zu diesem Zweck ein Unterschriftenreglement erlässt.

Artikel 17 Beratende Stimme der bezahlten Angestellten

- 17.1 Die bezahlten Angestellten der Stiftung können nur mit einer beratenden Stimme im Stiftungsrat Einsitz nehmen.

Artikel 18 Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates

- 18.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer tatsächlichen Spesen und ihrer Reiseauslagen. Der Stiftungsrat oder – falls ein solcher eingesetzt wird – der Ausschuss kann jedoch Ausnahmen beschliessen.
- 18.2 Für die Tätigkeiten, welche über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, können die Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten. Der Stiftungsrat oder – falls ein solcher eingesetzt wird – der Ausschuss wird informiert.
- 18.3 Die gemäss 18.1 und 18.2 entrichteten Beträge haben dem gemeinnützigen Charakter der Organisation Rechnung zu tragen.

Artikel 19 Verwaltung

- 19.1 Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat ernannt und abberufen.
- 19.2 Er oder sie führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse des Stiftungsrates und – sofern eingesetzt – des Ausschusses um.

Artikel 20 Aufsicht

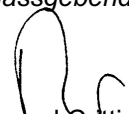
- 20.1 Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern in Bern.

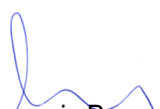
Artikel 21 Auflösung der Stiftung

- 21.1 Im Falle einer Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat, vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, über die Verwendung der verbleibenden Mittel. Die verfügbaren Aktiva würden vollumfänglich an eine steuerbefreite Organisation gehen, die ein ähnliches öffentliches Interesse verfolgt, wie dieses von der Stiftung vorgesehen war, und zwar zugunsten von Begünstigten von Solidaritätskampagnen, welche die Mittelbeschaffung ermöglicht haben. Diese Mittel dürfen in keinem Fall an die Gründungsmitglieder zurückgehen, noch in irgendeiner Weise als Ganzes oder teilweise zu deren Vorteil verwendet werden.

Die Statuten wurden am 5. Dezember 2024 vom Stiftungsrat genehmigt.

Massgebend ist die französische Version.


Pascal Crittin
Präsident


François Besençon
Vizepräsident